

20

01
2024



TUNAL

Aktuelle *STEUERNEWS* aus unserer Kanzlei

2024

WAS BRINGT DAS NEUE STEUERJAHR?





Impressum

TUNAL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kampstrasse 41
44137 Dortmund

Telefon: (0049) 0231 – 580 36 262

Telefax: (0049) 0231 – 580 36 264

E-Mail: info@tunal-stb.eu

Internet: tunal-stb.de

Magazinerstellung & Internetauftritt

Konsulent Unternehmensberatung GmbH

Heerener Strasse 177
59174 Kamen

E-Mail: kontakt@konsulent.gmbh

Internet: konsulent.gmbh

konsulent.nrw



DISCLAIMER

Unser Magazin „TUNAL“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise, Gestaltung und Produktion: Konsulent Unternehmensberatung GmbH. Quelle der steuerliche Textinhalte in Lizenz: efv, Erich Fleischer Verlag, Clüverstrasse 20, 28832 Achim.



**Liebe Leserinnen,
liebe Leser.**



Es ist uns eine Freude, Ihnen heute unsere bereits zwanzigste Kanzleizeitschrift vorstellen zu dürfen.

Das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie aktuell und anschaulich zu informieren. Wir haben daher wichtige Änderungen und Informationen aus dem Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gerne persönlich für Sie da.

Herzliche Grüße und viel Freude beim Lesen,
Ihr Steuerberater

Christian Walczak



01

**Sachbezugswerte 2024 für
Lohnsteuer und
Sozialversicherung**

02

**Steuerfreie Zuschüsse zu
Fahrten mit öffentlichen
Verkehrsmitteln –
Deutschlandticket**

03

**Verbilligte Überlassung einer
Wohnung**

04

**Umsatzsteuer:
Zeitpunkt der Vereinnahmung
des Entgelts bei
Überweisungen**

05

**Neue Werte in der
Sozialversicherung für 2024**

! Unsere Mandanteninformation erscheint monatlich und ist auf unserer Internetseite (tunal-stb.de) unter Download als PDF-Dokument erhältlich.

01

Sachbezugswerte 2024 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinen-mahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.⁵ Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungs-entgeltverordnung festgelegt.

Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monats- und Tagesbeträge** für **2024** können der anhängigen Anlage entnommen werden:

Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts kommt regelmäßig in Betracht für⁶

a) Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen **Kantine**, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;

b) **Leistungen** des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichem Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;

c) die Abgabe von Essenmarken oder **Restaurantschecks**/-gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von 7,23 Euro pro Mahlzeit nicht übersteigt.

d) **Barzuschüsse**, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine **Arbeitnehmer** für den Erwerb einer arbeitstäglichem Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss **7,23 Euro** pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass **nur eine Mahlzeit je Arbeitstag** erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeitstäglichem Zuschüsse zu Mahlzeiten für **Homeoffice**-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen gem. §40Abs.2EStG mit **25 % pauschal** versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁷



Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zu-

(5) Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.

(6) Vgl. R.8.1 Abs.7Nr.4LSt sowie im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01 (BStBl 2019 I S. 66).



grunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.

- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler Sachbezugswert** anzusetzen; für 2024 beträgt dieser **278 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis

bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁸

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Überlassung einer Wohnung jedoch mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 Euro/m²), ist **kein** steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.⁹

(8) Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

(9) Siehe § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG.

02

Steuerfreie Zuschüsse

zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Deutschlandticket



Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im

Linien-(fern)verkehr¹⁰ können steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

Darüber hinaus können auch Zuschüsse zu den Aufwendungen für allgemeine (private) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen; das gilt allerdings nur für den **Personennahverkehr**.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gezahlt werden.¹¹ Die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird beim Arbeitnehmer um den Arbeitgeberzuschuss gemindert.¹²

Danach wäre z. B. auch die Übernahme der Kosten für ein Deutschlandticket durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Die Finanzverwaltung¹³ hat jetzt klargestellt, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit eines solchen Zuschusses nicht dadurch gefährdet wird, dass in Einzelfällen auch die Nutzung bestimmter Fernzüge (IC-/ICE-Verbindungen) mit dem Deutschlandticket gestattet ist.

03 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkosten-

abrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt **66 %** der **ortsüblichen Miete** (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt.¹⁴

Erst wenn die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und **kürzt** (anteilig) die **Werbungskosten**. Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten (sog. Warmmiete).¹⁵

Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.¹⁶

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.



(10) Ausgenommen sind Zuschüsse für den Luftverkehr. (11) Vgl. im Einzelnen BMF-Schreiben vom 15.08.2019 – IV C 5 – S 2342/19/10007 (BStBl 2019 I S. 875). (12) Vgl. § 3 Nr. 15 ESt. (13) BMF-Schreiben vom 07.11.2023 – IV C 5 – S 2342/19/10007. (14) Siehe die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020 (Bundestags-Drucksache 19/22850). Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253 – 91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff. (15) Siehe R 21.3 EStR und H 21.3 „Ortsübliche Marktmiete“ EStH. (16) Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.



20

SWISS MADE



SER

30

60

20

10

40

20

10

2

8

4

6

04

Umsatzsteuer:

Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet; das bedeutet, dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt worden ist (sog. **Soll-Besteuerung**, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG).

Auf Antrag kann das Finanzamt die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) gestatten; dann entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungs-

zeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung tatsächlich vereinnahmt worden ist (sog. **Ist-Besteuerung**, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Für Überweisungen hat der Bundesfinanzhof¹⁷ aktuell entschieden, dass die **Vereinnahmung** erst im Zeitpunkt der **Gutschrift** auf dem Konto des Zahlungsempfängers vorliegt, selbst wenn die Wertstellung (Valutierung) des Betrags bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurde.

Entscheidend für die Vereinnah-

mung ist, dass der Kontoinhaber erst mit der Gutschrift über das Entgelt **verfügen** kann.

Demgegenüber ist die Wertstellung eine von der Gutschrift unabhängige Buchung, die nur für die Zinswirksamkeit relevant ist.

Auch wenn Wertstellung und Gutschrift regelmäßig am selben Tag erfolgen, ist beim Monats-, Quartals- oder Jahreswechsel verstärkt auf die richtige zeitliche Zuordnung zu achten.

05

Neue Werte

in der Sozialversicherung für 2024

Ab dem **01.01.2024** (siehe *Anlage*) gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (**Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung**).

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge;³⁰ dies gilt auch für den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** in der gesetzlichen Krankenversicherung.³¹

Sind Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss

in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 1,7 %³²) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2024 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 843,52 Euro =) **421,76 Euro** monatlich.³³

(17) BFH-Urteil vom 17.08.2023 VR12/22.

(30) Ausnahmen siehe Fußnote 22 in der anhängigen Anlage.

(31) Vgl. § 249 Abs. 1 und 3 SGB V.

(32) Vgl. die Bekanntmachung vom 16.10.2023 im Bundesanzeiger vom 31.10.2023.



Ausgabe 20

Anlage zu den Punkten 01 und 05

Seite 4 Punkt 01

Die Monats- und Tagesbeträge für 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
Monat	65,00 €	124,00 €	124,00 €	313,00 €
Tag	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €

Seite 9 Punkt 05

Neue Werte in der Sozialversicherung für 2024.

	Jahr	Monat	Beitragsätze (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)		Monat	Beitragsätze (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁸				Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)		
• Renten-/Arbeitslosen- versicherung			RV: 18,6 %¹⁹ AV: 2,6 %²⁰	• Arbeitslohngrenze	538 € ²⁴	–
alte Bundesländer	90.600 €	7.550 €		• Krankenversicherung		Arbeitgeber: 13 % ²⁵
neue Bundesländer	89.400 €	7.450 €		• bei Beschäftigung in Privathaushalten		Arbeitgeber: 5 % ²⁵
• Kranken-/Pflegeversicherung	62.100 €	5.175 €	KV: 14,6 %²¹ PV: 3,4 %²²	• Rentenversicherung²⁶		Arbeitgeber: 15 % ²⁷ Arbeitnehmer: 3,6 % ²⁶
				• bei Beschäftigung in Privathaushalten		Arbeitgeber: 5 % ²⁷ Arbeitnehmer: 13,6 % ²⁶
Versicherungspflichtgrenze²³ in der Krankenversicherung	69.300 €	(5.775 €)	–	Insolvenzgeldumlage		nur Arbeitgeber: 0,06 % ²⁸
				Künstlersozialabgabe		nur Arbeitgeber: 5,0 % ²⁹

(18) Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (BGBl 2023 I Nr. 322).

(19) Siehe BGBl 2023 I Nr. 312.

(20) Vgl. § 341 Abs. 2 SGB III.

(21) Zusätzlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags; siehe § 241, § 242 und § 242a SGB V.

(22) Für kinderlose Versicherungspflichtige in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind. Ab dem zweiten Kind erfolgt eine Beitragsreduzierung um 0,25 % pro Kind, begrenzt auf max. 1 %, die bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt wird. Der Arbeitgeberanteil bleibt stets unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI n. F.). Siehe auch Informationsbrief Juli 2023 Nr. 8. Hinweis: In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,7 %) einen Anteil von 2,2 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

(23) Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, können im Folgejahr in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt für 2024 eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von 62.100 l jährlich bzw. 5.175 i monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

(24) Siehe § 8 Abs. 1a und 1b SGB IV sowie Informationsbrief September 2022 Nr. 4. Durch die seit 01.10.2022 bestehende Koppelung der Geringfügigkeitsgrenze an den Mindestlohn (ab 01.01.2024 12,41 €) ergibt sich eine dynamische Erhöhung.

(25) Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter privat krankenversichert ist.

(26) Für seit 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 175 i; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon befreien lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

(27) Siehe § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI.

(28) Siehe Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 (Bundesrats-Drucksache 553/23).

(29) Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2024 (BGBl 2023 I Nr. 240).

